

**Friedrich NICPONSKY**

allgemein beauftragter gerichtlicher Sachverständiger für das Schriftwesen

Polizeiabteilung bei der Sta-Wien  
Landesgerichtsstraße 11  
Tel.: 40127/1218 DW  
1080 W I E N

Privat:  
Hovengasse 1  
Tel./FAX: 02262/74186  
2100 KORNEUBURG

27d Vr 8264/96

48

Landesgericht für Strafsachen-Wien

Eingel. am ..... Min.  
fach, mit ..... Akten  
Haftbefehlen

**GUTACHTEN**

Gegenstand ist die vom Landesgericht für Strafsachen Wien in der Strafsache gegen N. Wiesbauer, GZ 27d Vr 8264/96 beauftragte Untersuchung, ob das im Befund unter Punkt 1 näher beschriebene strittige Testament echt ist, d.h. ob es vom Erblasser stammt.

Die Vergleichsschriften sind unter Punkt 2 angeführt.

## B e f u n d

### 1. Fragliche Schrift

Strittig ist das Testament der Lydia Wagner, datiert mit „Zell am See, 21. Mai 1991“. Die letztwillige Verfügung wurde unter Verwendung einer blau einfärbenden Tinte in Lateinform zu Papier gebracht.

Die strittige Schrift erweckt zwar einen flotten und ungehemmten Eindruck, bei näherer Betrachtung bzw. bei der Untersuchung unter dem Stereomikroskop zeigen sich jedoch Strichunsicherheiten und ein gewisser Versteifungsgrad. Ebenso fehlen die abgeschliffenen Bewegungsübergänge und zeigen sich unmotiviert erscheinende Bewegungsunterbrechungen.

Aufgrund der oben angeführten Umstände kann bereits in diesem Untersuchungsstadium Bedenklichkeit angemeldet werden.

Das gegenständlich strittige Testament ist auf der Seite 1 und 2 der dem Gutachten angeschlossenen fotokopierten Beilage wiedergegeben.

## **2. Vergleichsschrift**

**Zum Vergleich** liegt von der Erblasserin als Schriftprobe der unter ON 22 AS 63, verfaßte Text vor. Die Vergleichsschrift wurde in Lateinform zu Papier gebracht und ist in gegenständlichem Fall für Zwecke des Schriftenvergleiches geeignet.

Die Vergleichsschrift ist auf der dem Gutachten beigegebenen fotokopierten Beilage auf der Seite 3 reproduziert.

## **3. Vergleich**

**Beim Vergleich** des unter Punkt 1 näher beschriebenen strittigen Testaments mit der vorliegenden Vergleichsschrift der Erblasserin, Punkt 2, zeigen sich grafische Abweichungen im Verbundenheitsgrad, in der Bindungsform sowie in der Schlingenbeschaffenheit.

Weiters abweichend und hoch negativ beweiswertig ist die Form und der Bau des „g“. Während in der Vergleichsschrift dieses Zeichen mit einem links vom Oval mit einem sinusförmig geschweiften Grundstrich ausgeführt ist, scheint in der strittigen Schrift immer ein gestreckter, rechts vom Oval gesetzter Grund-

strich auf. Ebenso ist in der strittigen Schrift dieses Zeichen nicht ohne Oval ausgeführt.

Während in der Vergleichsschrift die „z“ immer wie eine Ziffer 3 mit einer Basis-schleife ausgeführt sind, zeigt sich in der strittigen Schrift zwar eine der Kurrent-schrift ähnliche Form, jedoch wird dieses Zeichen weit unterhalb der Grundlinie mit einer rechts vom Stamm geformten Rückenschlinge niedergeschrieben.

Ferner abweichend ist der schön ausgeformte Brückenzug des „r“, welcher in der strittigen Schrift zu erkennen ist, in der Vergleichsschrift nicht anzutreffen.

## Zusammenfassung

Das gegenständlich strittige Testament erweckt auf den ersten Blick eine flotte und ungehemmte Niederschrift. Bei näherer Betrachtung und im speziellen bei der Untersuchung im Stereomikroskop zeigen sich Strichunsicherheiten und unmotiviert erscheinende Bewegungsunterbrechungen.

Die Gegenüberstellung mit dem vorliegenden Vergleichsmaterial der Lydia Wagner (Erblasserin) zeigt eine Reihe nicht eindeutig zu erklärende grafische Verschiedenheiten, die gegen die Echtheit des vorliegenden Testaments sprechen.

Weiters zeigt sich, daß bei der Verfassung der letztwilligen Verfügung ein An-lehnungsbemühen stattgefunden hat, wobei die eigenen, persönlichkeitspezifi-schen Merkmale des Urhebers unterdrückt wurden. Es erscheint daher im ge-genständlichen Fall kaum möglich, den Fälscher des strittigen Testamentoes im Wege des Schriftenvergleiches ermitteln zu können.

Die vorliegende Vergleichsschrift der Lydia Wagner zeigt eine gespannte Strichführung und abgeschliffene Bewegungsübergänge. Da das strittige Testament im äußereren Erscheinungsbild mit der vorliegenden Schriftprobe korrespondiert, kann angenommen werden, daß es sich bei der Vergleichsschrift tatsächlich um die Handschrift der Erblasserin handelt.

Abschließend gelange ich zu folgendem

### Gutachten

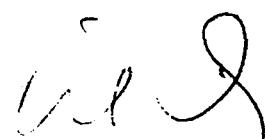
In der Annahme, daß die vorgelegte Vergleichsschrift tatsächlich von der Hand der Erblasserin herrührt, ist die letztwillige Verfügung vom 21. Mai 1991 mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit gefälscht.

Aufgrund des Anlehnungsstrebens erscheint es kaum möglich den Verfasser des strittigen Testaments im Wege des Schriftenvergleiches ermitteln zu können.

Folgende Wahrscheinlichkeitsgrade sind möglich:

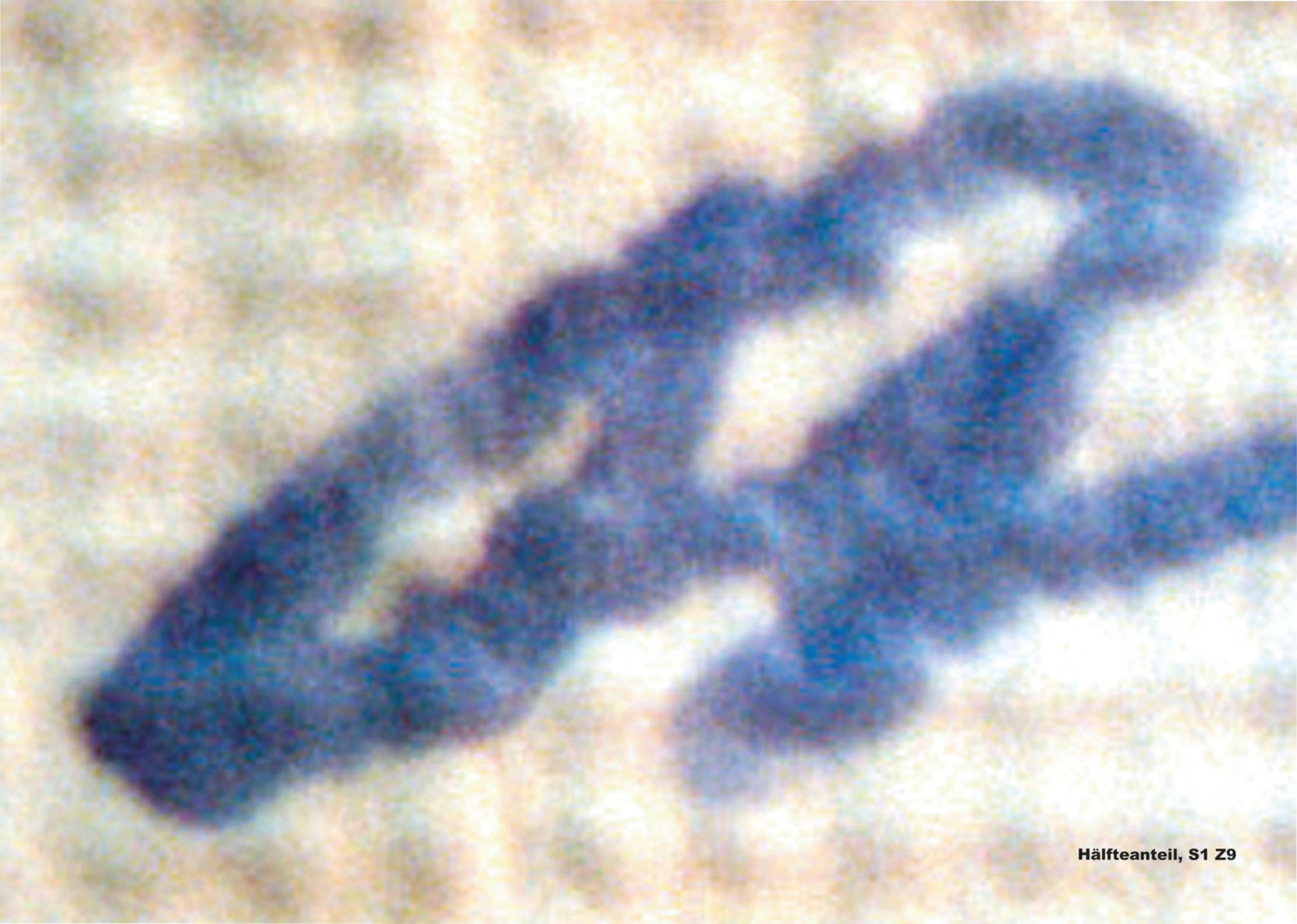
- - mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit
- - mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit
- - mit hoher Wahrscheinlichkeit
- - wahrscheinlich
- - nicht entscheidbar (non liquet)

Korneuburg, am 13. Juli 1997

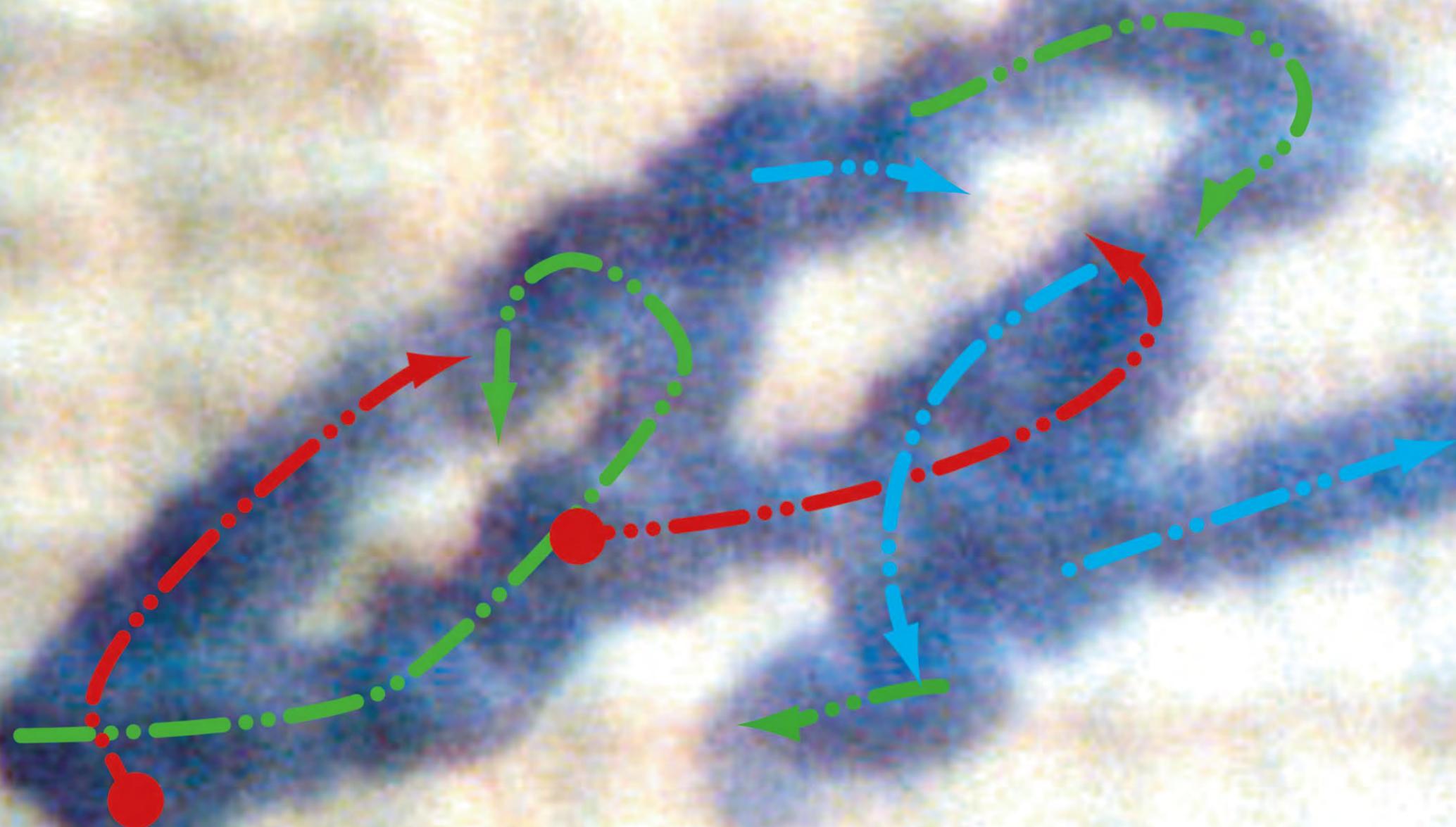


Friedrich Nicponsky, SV

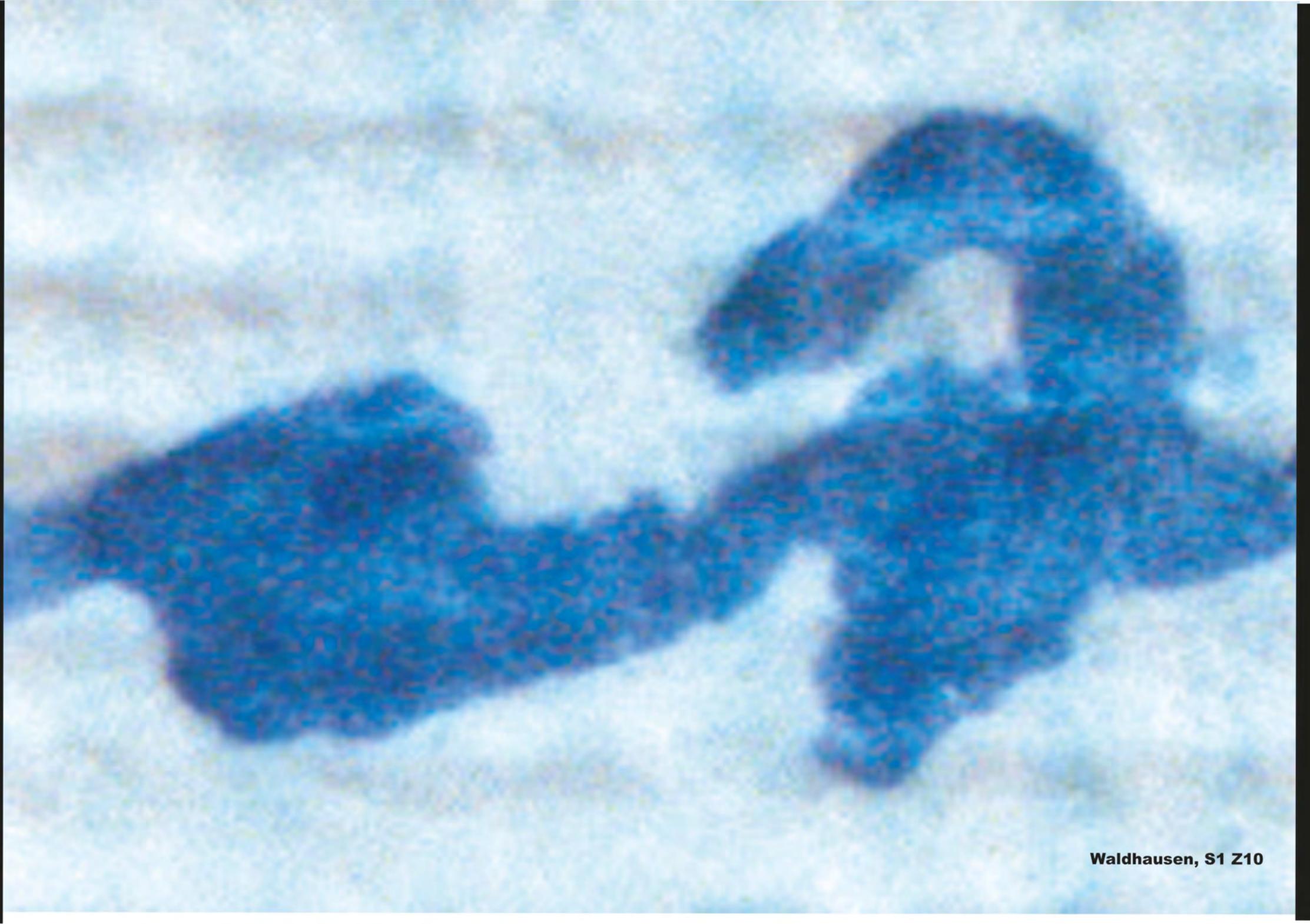




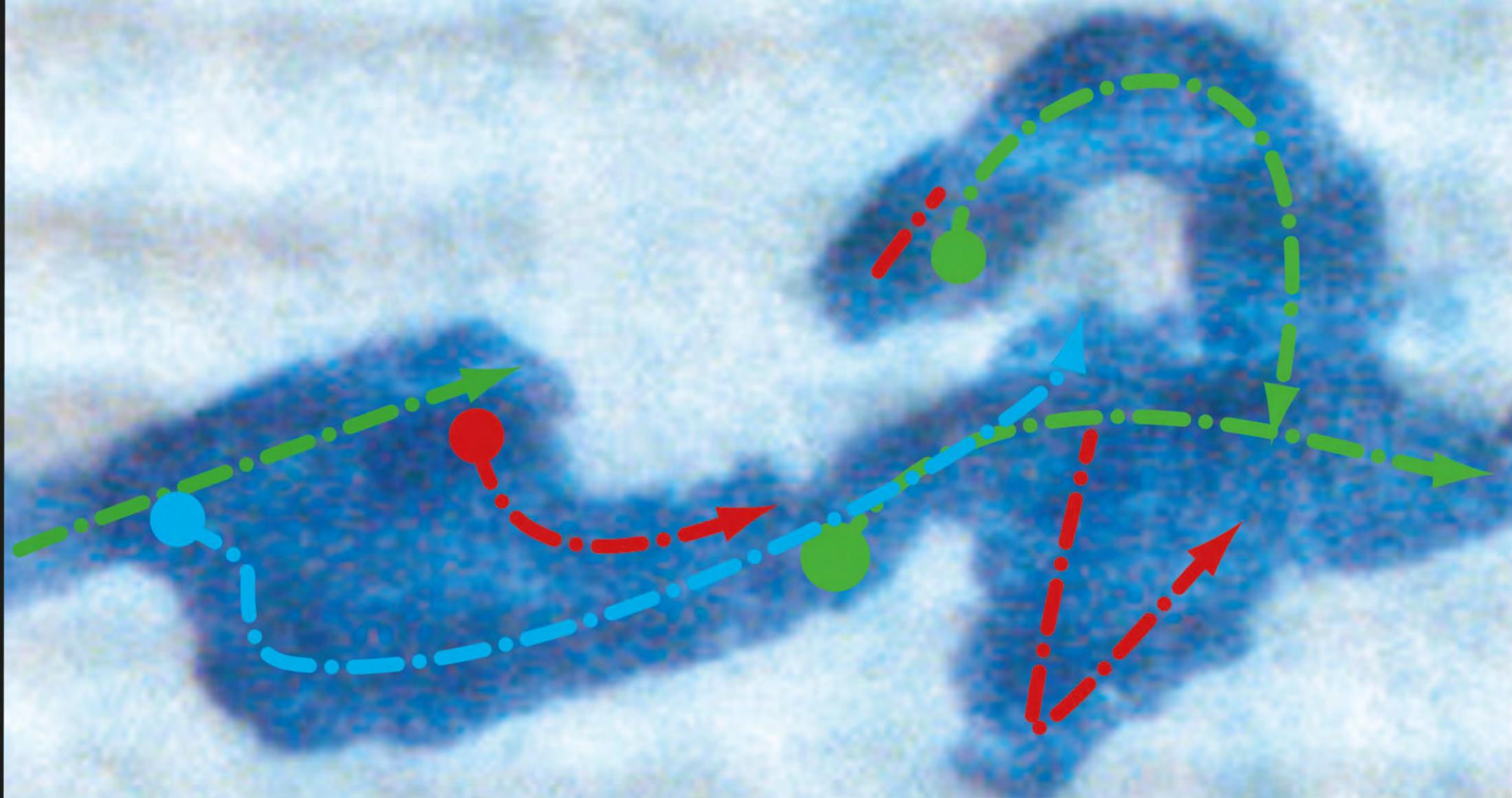
**Hälftanteil, S1 Z9**



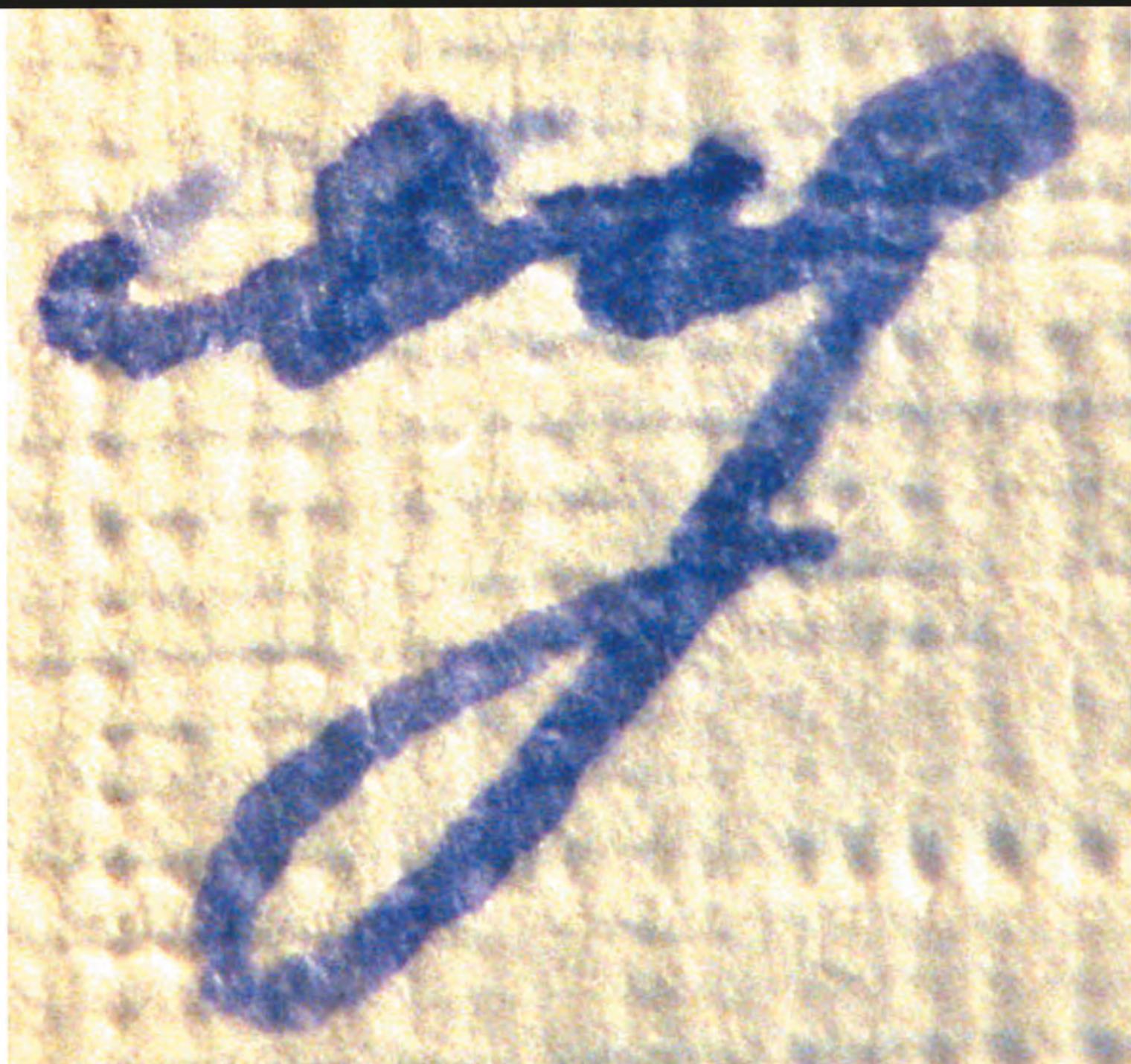
Hälftenanteil, S1 Z9



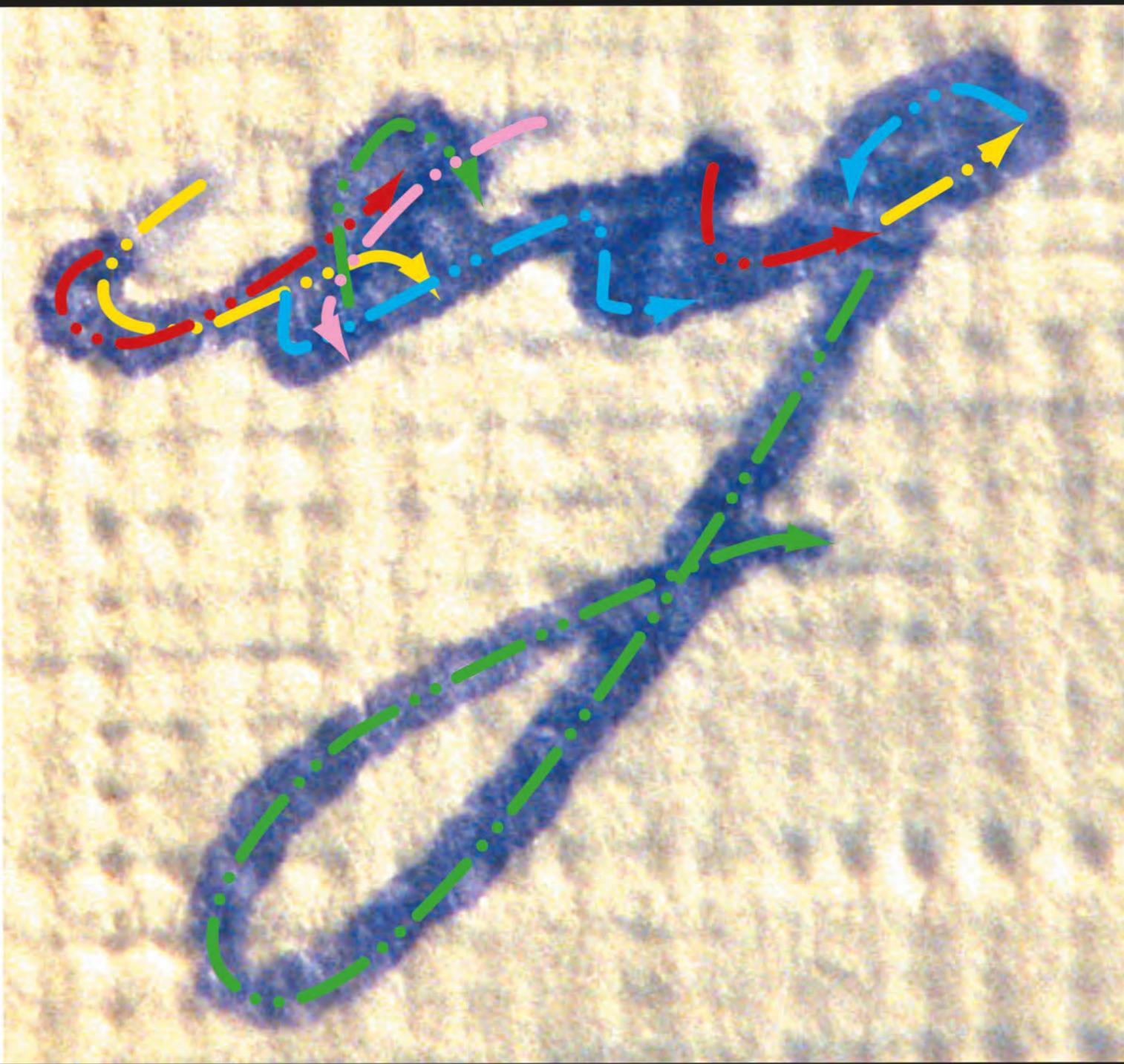
**Waldhausen, S1 Z10**



Waldhausen, S1 Z10



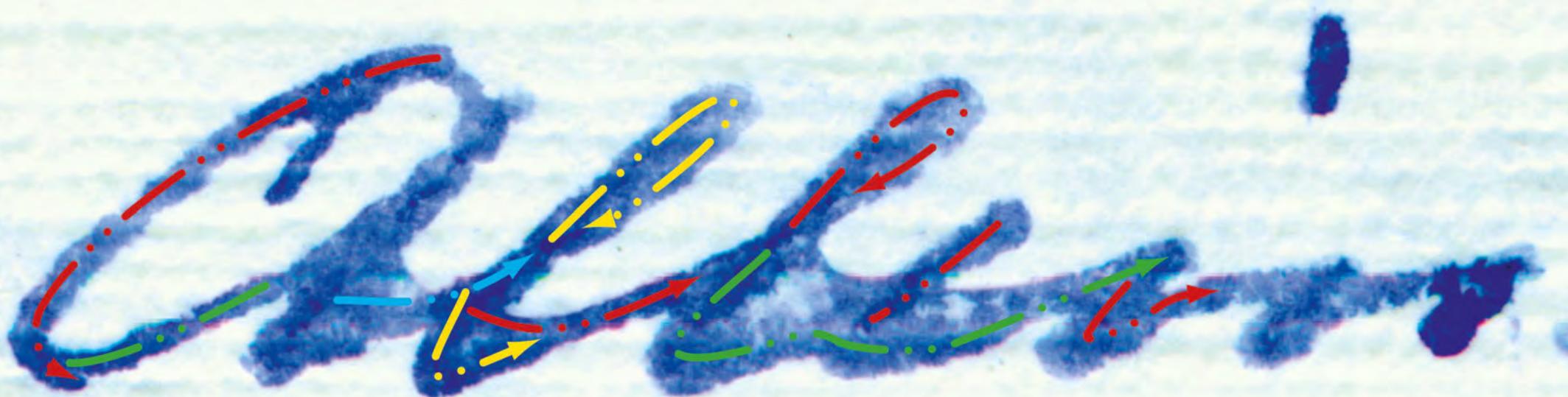
ag - Wagner; Unterschrift S2 Z14



ag - Wagner; Unterschrift S2 Z14

A blue ink signature, appearing to read "Alleinerbe, S1 Z12", is written across a white surface. The signature is somewhat faded and has a handwritten style.

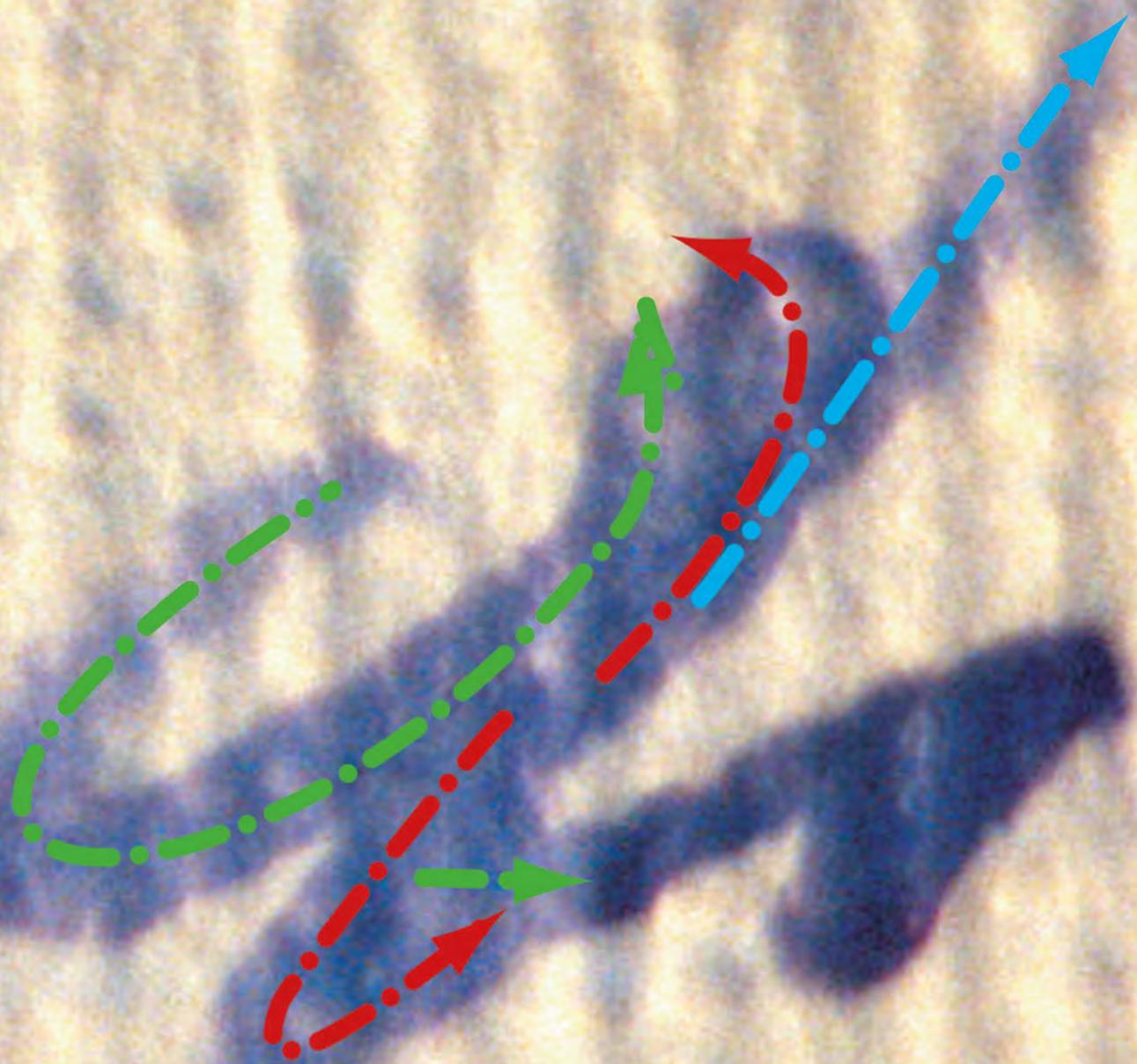
**Alleinerbe, S1 Z12**



Alleinerbe, S1 Z12



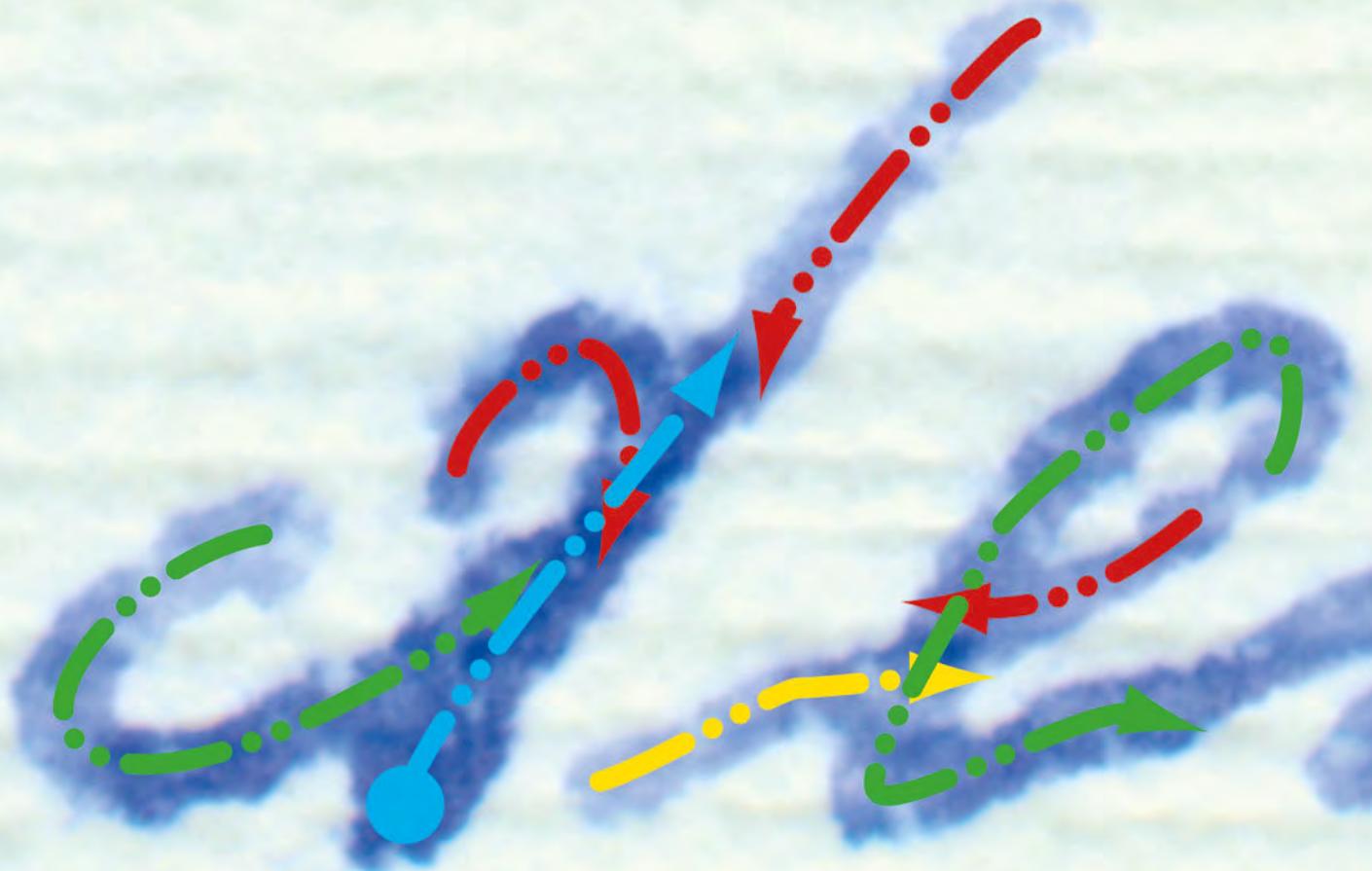
**Lydia, Unterschrift S2 Z14**



Lydia, Unterschrift S2 Z14



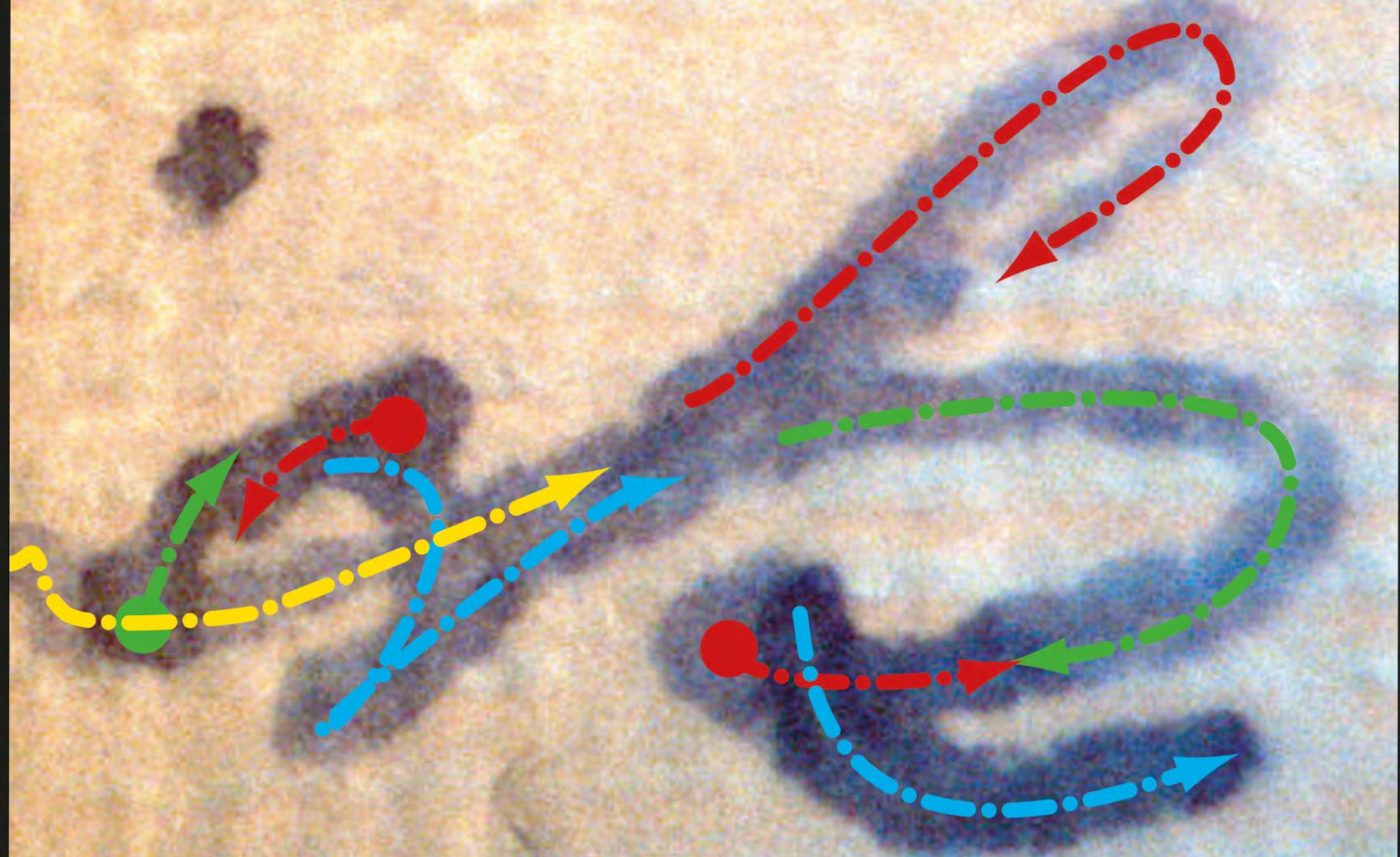
d - dem; S1 Z9



d - dem; S1 Z9



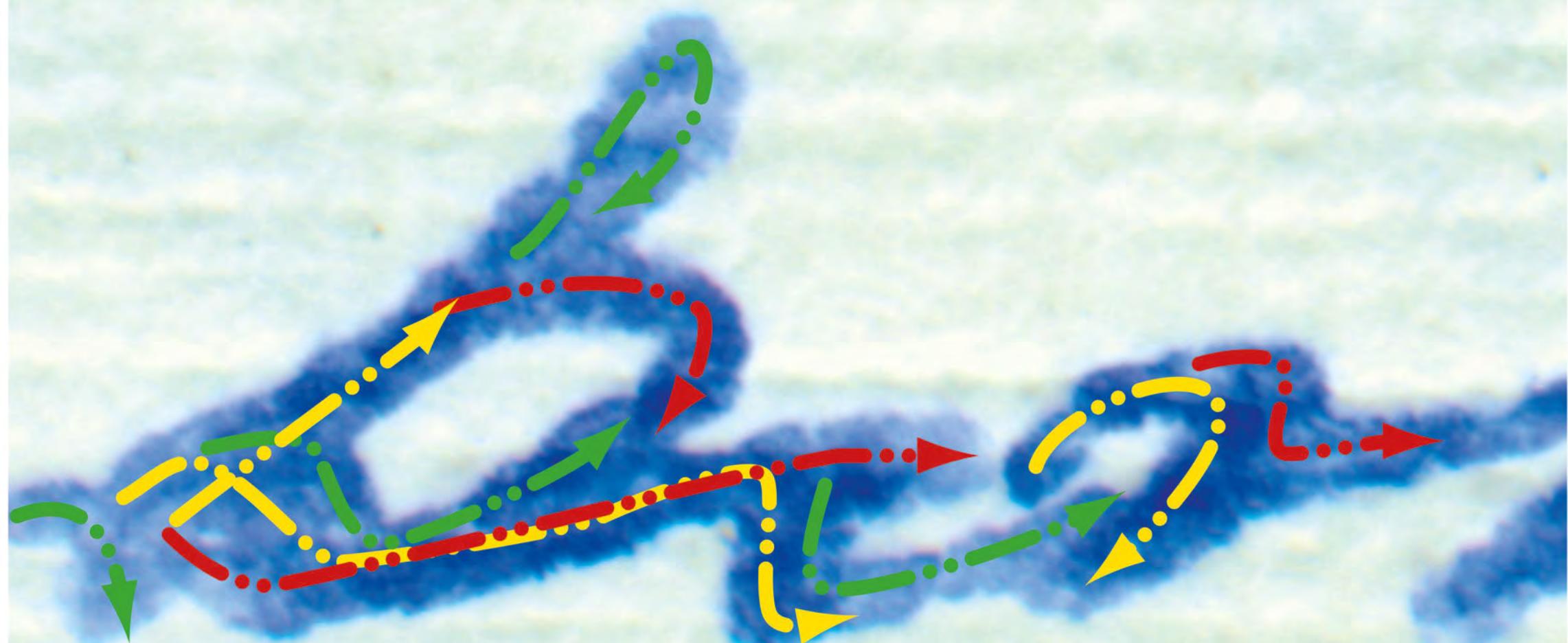
Hinblick, S1 Z14



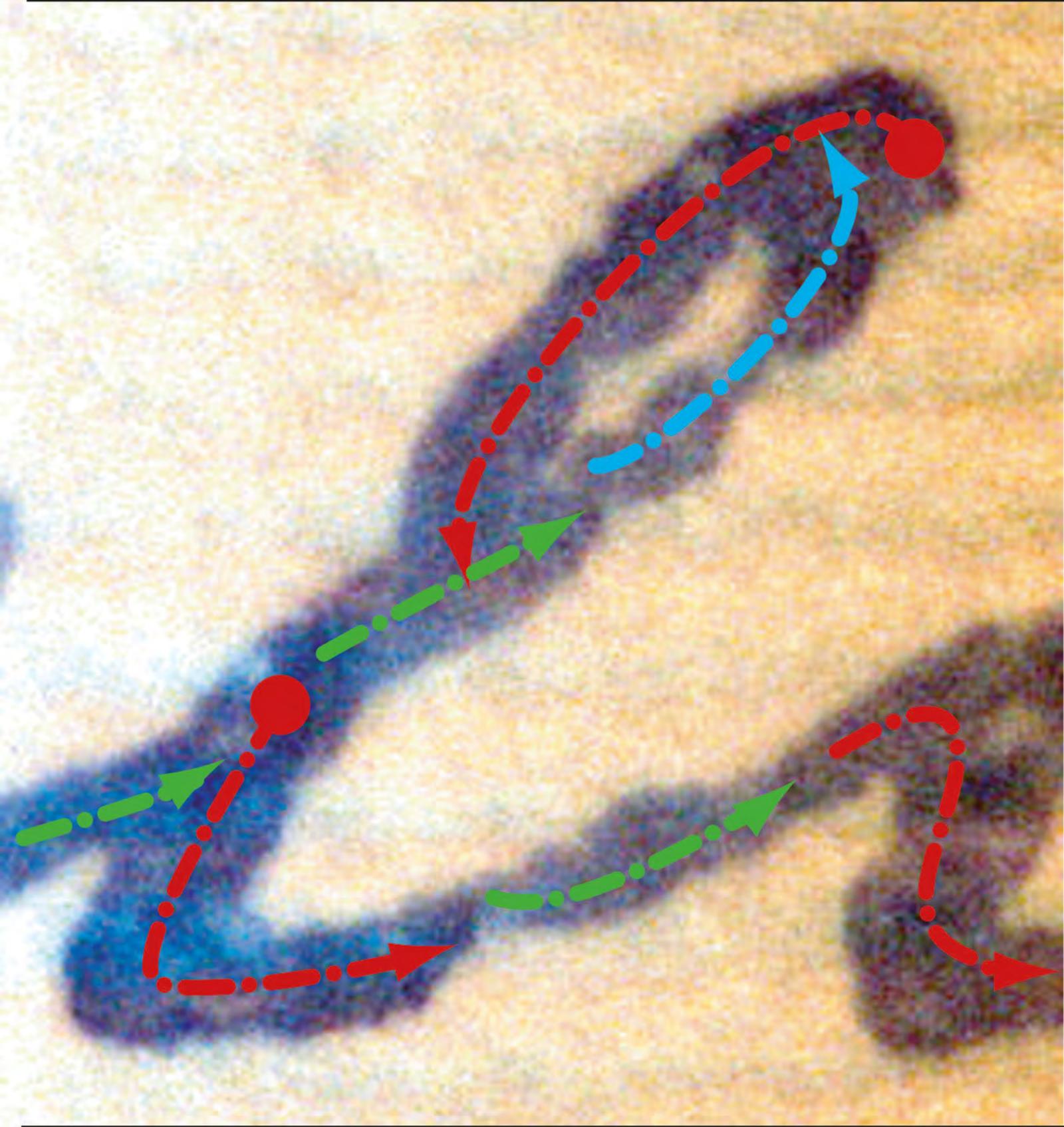
Hinblick, S1 Z14



ka - unbekannten; S1 Z12



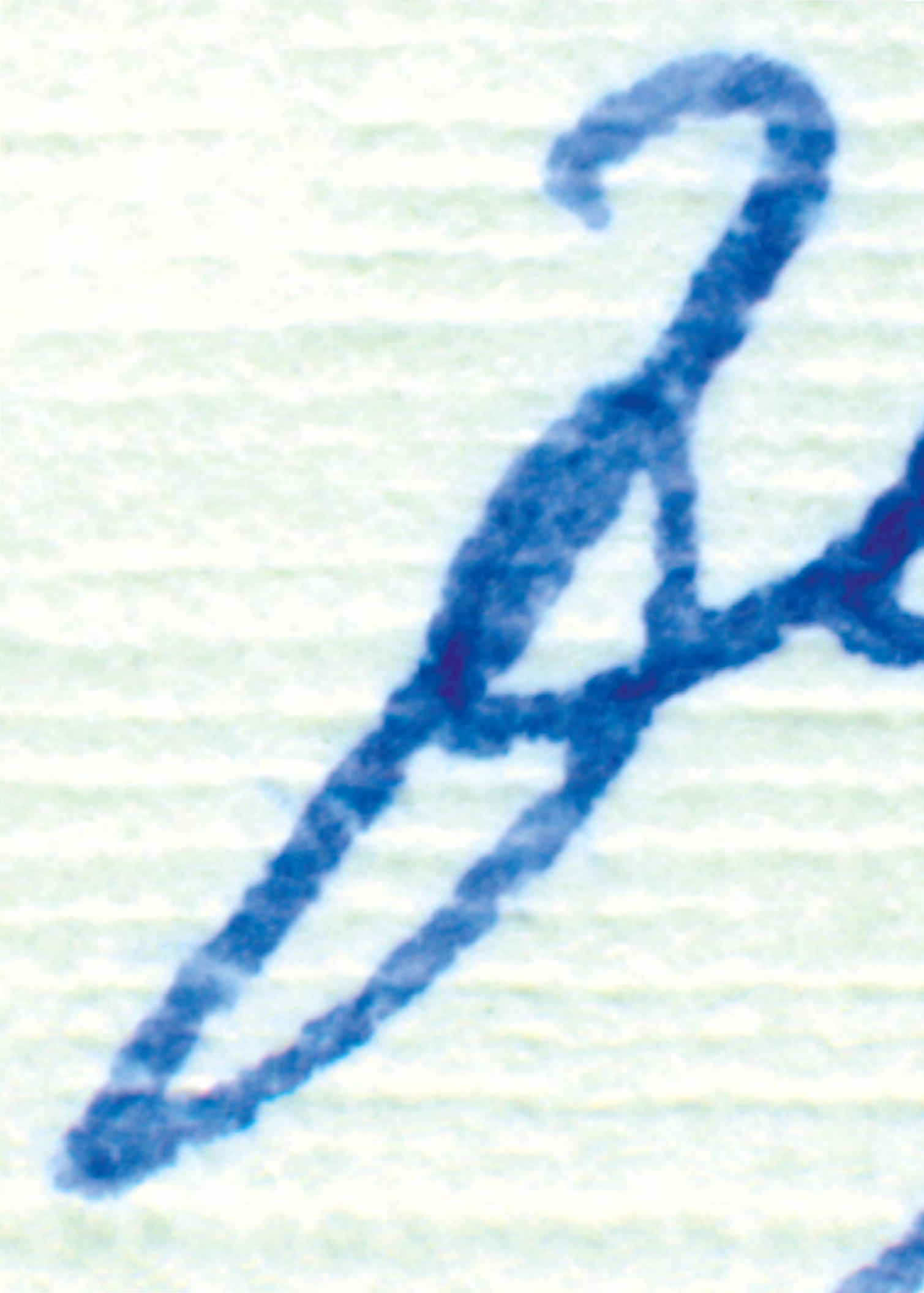
ka - unbekannten; S1 Z12

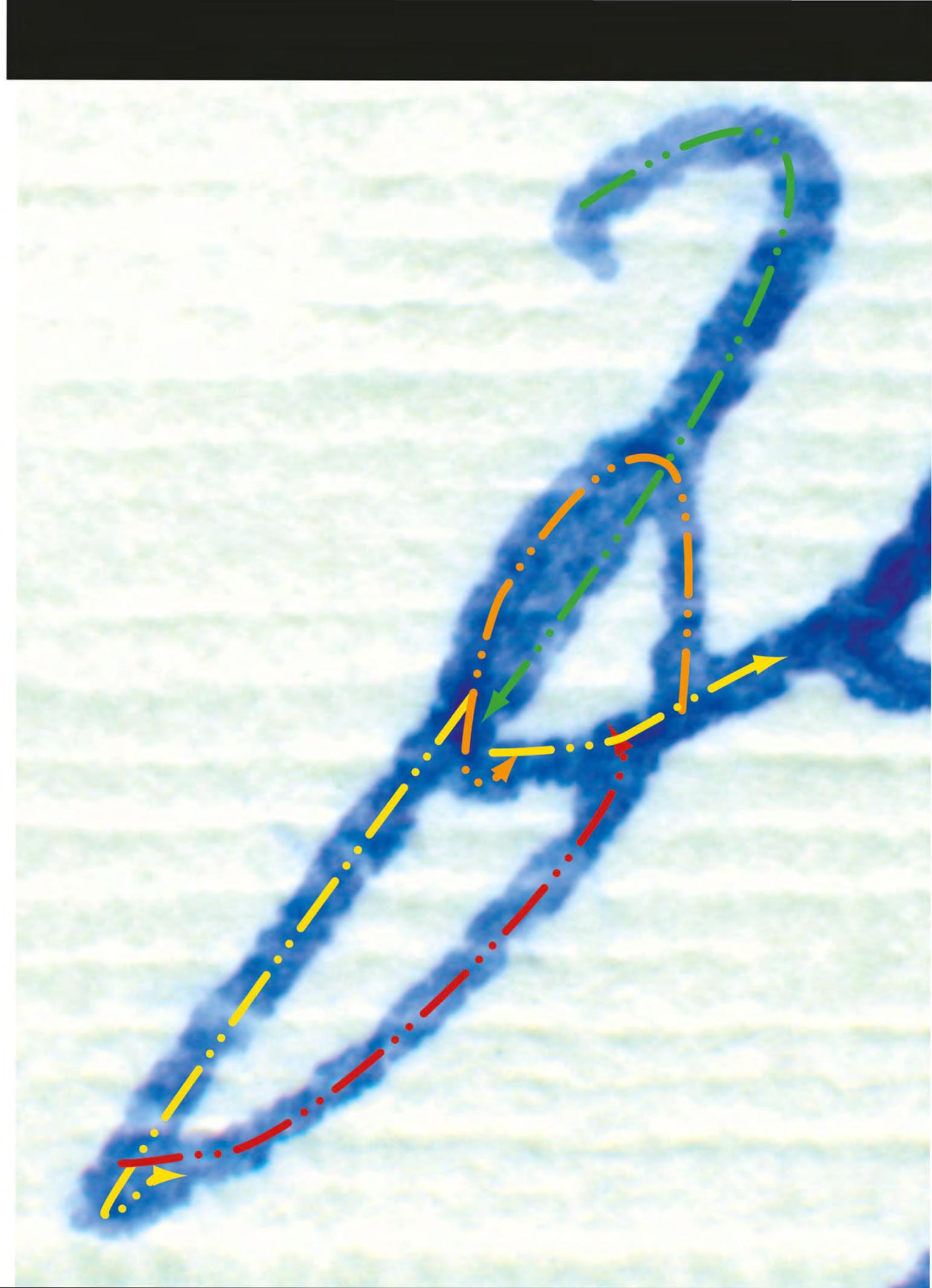


Aufenthaltes, S1 Z12



**Aufenthaltes, S1 Z12**





Z - Zell; S2 Z5